Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 29 Ausgegeben Danzig, den 31. Mai 1933

67

Verordnung

über eine vorläufige Regelung der Beziehungen zwischen Zahnärzten und Krankenkassen.

Vom 19. 5. 1933.

Auf Grund der Verordnung über Änderungen der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 1. März 1932 (G. Bl. S. 123 ff.) Kapitel I Abschnitt I § 11 Abs. 2 wird — vorbehaltlich einer Allgemeinregelung der Beziehungen zwischen Zahnärzten und Krankenkassen — einstweilen folgendes bestimmt:

Artikel I

Für die Beziehungen zwischen Zahnärzten und Krankenkassen sind bis längstens 30. September 1933 die zur Zeit geltenden Mantelverträge und Honorarabkommen maßgebend. Eine Kündigung dieser Verträge und Abkommen wird erst frühestens zum 1. Oktober 1933 wirksam. Dies gilt auch für bereits ausgesprochene Kündigungen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 19. Mai 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Dr. Wiercinski-Keiser

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 8. 6. 1933.)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.